

2503 075

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 484/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Bezirksamt für Wiedergutmachung,
Neustadt a.d. Weinstraße,

Beklagter und Beschwerdeführer,

g e g e n

Fanni H. [REDACTED],
P. [REDACTED] T. [REDACTED] / Israel, K. [REDACTED] Str. [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

203

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 11. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Die Auslegung des § 409 b Abs. 1 Satz 2 ZPO stimmt mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1968, 269 Nr. 21 überein. Daß der Verfolgte erst im Jahre 1968 gestorben ist und die Klägerin ihn nicht allein beerbt hat, ist dabei ohne Belang. Dem Urteil des Bundesgerichtshofs RZW 1970, 409 lag insoweit ein anderer Sachverhalt zugrunde, als jene Klägerin den Verfolgten, von dem sie geschieden war, nicht beerbt hat und über seinen Gesundheitsschadensanspruch schon vor seinem Tode entschieden worden war.

Lo3

- 3 -

Von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu
§§ 190 a Abs. 1 190 Nr. 1 - 4 BGB (RnZ 1972, 31 Nr. 21)
ist das Berufungsgericht nicht abgewichen.

Hai

Dr. Thoma

